

# Samtgemeinde Tarmstedt: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensübersicht	
28.05.2024	Aufstellungsbeschluss
28.05.2024	Billigung des Vorentwurfes, Beschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt
13.06.2025 bis einschl. 14.07.2025	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.06.2025 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 14.07.2025
09.12.2025	Billigung des Entwurfs, Auslegungsbeschluss durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt
15.01.2026 bis einschl. 16.02.2026	Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2026

## Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

### 1. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

<p><b>1.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Gnarrenburg, vom 19.01.2026</li> <li>- Wasserverband Bremervörde, vom 16.01.2026</li> </ul>	<p><b>1.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 12.02.2026</li> <li>- Avacon Netz GmbH, Avacon Wasser GmbH, WEVG GmbH &amp; Co. KG, vom 15.01.2026</li> <li>- Samtgemeinde Selsingen, vom 23.01.2026</li> <li>- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 19.01.2026</li> </ul>
--	--

### 1.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.3.1.	<b>Landkreis Rotenburg, vom 12.02.2026</b>	
	<p><u>Stellungnahme Regionalplanung:</u></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, da sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung steht.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der Regionalplanung:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 weist im Plangebiet ein Vorranggebiet Rohrfernleitung-Gas sowie ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus. In den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen sind Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft für die Errichtung einer FF-PV Anlage ist kritisch zu bewerten. Nach LROP 4.2.1 (3) Satz 4 sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von der Errichtung entsprechender Anlagen grundsätzlich freigehalten werden. Die vorgelegte Planung steht insofern nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>Die Begründung der Planung stützt sich darauf, dass das Fehlen von im Gemeindegebiet identifizierten Gunstflächen die Inanspruchnahme von Restriktionsflächen rechtfertigt. Dieser Schlussfolgerung kann aus raumordnerischer Sicht nicht gefolgt werden. Zwar ist vorgesehen, in Niedersachsen auf mindestens 0,5% der Landesfläche Strom aus Photovoltaik Freiflächenanlagen zu erzeugen (§3 Abs. 3 Satz 3 a) NKlimaG); aufgrund der differenzierten landschaftlichen Eignung ist dieser Orientierungswert jedoch nicht unmittelbar auf die kommunale Ebene übertragbar. Vielmehr deutet das Fehlen entsprechender Gunstflächen darauf hin, dass das Gemeindegebiet insgesamt nur eingeschränkt für die Errichtung von FF-PV Anlagen geeignet ist.</p>	<p>Das Vorranggebiet Rohrfernleitung-Gas wird in der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung eines entsprechenden Leitungsschutzbereichs berücksichtigt. Der zuständige Leitungsbetreiber wurde im Zuge beider Beteiligungsverfahren beteiligt. Auch die Vorbehaltsgebiete Wald werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechendes Waldabstände berücksichtigt. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, wird auf Flächennutzungsplanebene auf die zeichnerische Darstellung der Waldabstände verzichtet. In der Begründung des FNP wird auf die umliegenden Vorbehaltsgebiete Wald hingewiesen. Das Änderungsgebiet selbst liegt nicht innerhalb der Vorbehaltsgebiete Wald.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung im Zuge der Bauleitplanung zugänglich. In der Begründung (S. 6 f.) wird bereits auf die Lage der Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingegangen und die Inanspruchnahme der Fläche abgewogen. Die Samtgemeinde gibt vorliegend dem Belang des Ausbaus der Erneuerbaren Energien den Vorrang, gerade auch im Hinblick darauf, dass die PV-Anlagen nach der Nutzungsdauer wieder zurückgebaut werden können.</p> <p>In dem Kriterienkatalog der Samtgemeinde Tarmstedt wird die Inanspruchnahme von Restriktionsflächen nicht pauschal ausgeschlossen. Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell <b>eine Einzelfallbetrachtung</b>. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: <i>„Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.“</i> Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Basis der Entscheidung bilden ergänzend die Kriterien, welche im Kriterienkatalog aufgeführt werden. Auch Gunstflächen unterliegen einer Einzelfallentscheidung nach den Maßgaben des Kriterienkatalogs. Das Fehlen entsprechender Gunstflächen lässt allein nicht darauf schließen, dass sich das Gemeindegebiet nur eingeschränkt für die Errichtung von FF-PV-Anlagen eignet.</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung soll vorliegend eine wohl ausschließlich aufgrund der Bodenfruchtbarkeit als Restriktionsfläche II eingestufte Fläche überplant werden. Jedoch liegt die Bodenzahl der Bodenschätzung (Schätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens) lediglich bei 16 (von max. 100).</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen gem. den Nibis ® Kartenserver eine mittlere Ertragsfähigkeit auf (Stufe 4), weshalb sie in dem Kriterienkatalog als Restriktionsfläche 2 eingestuft wurden. Die Bodenfruchtbarkeit wird im Nibis ® Kartenserver mit Mittel angegeben.</p> <p>Aufgrund dieser geringen Bodenzahl, der Tatsache, dass durch die Planung keine bestehenden Pachtverträge gefährdet werden und der Verfügbarkeit der Fläche, wird dieser Fläche in der Einzelfallbetrachtung der Vorrang gegenüber den Restriktionsflächen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass trotz der Zielsetzung der Samtgemeinde Tarmstedt, bis zu 1% der Samtgemeindefläche für FF-PV auszuweisen, eine Planung, die diesen Wert überschreitet, aus raumordnerischer Sicht kritisch zu bewerten wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des in § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG verankerten Gebots einer sparsamen und planvollen Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie der starken Belastung der Landschaft durch das Wind-Teilflächenziel des Landkreises.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u></p> <p>Gegen die im Betreff genannten Vorhaben bestehen aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch auf den Abstand von Baulichkeiten zum Wald, die sich aus der Raumordnung ergeben, hingewiesen.</p> <p>Gegen die F-Planänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.</p> <p>Im Umweltbericht heißt es, dass die Grünlandfläche innerhalb es SO anzusäen ist. In der Planzeichnung ist jedoch keine Grünfläche eingetragen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Passage präzisiert werden. Ich gehe davon aus, dass die Fläche unter und zwischen den Modultischen gemeint ist, die sollte dann auch so benannt werden. Es ist außerdem wichtig, dass das Mahdgut von der Fläche zu entfernen ist, da es sich andernfalls um Mulchen handelt, was zu einer negativen Entwicklung der Artenzusammensetzung führen würde. Dies gilt auch für die Maßnahmenfläche A1.</p> <p>Ich begrüße es, dass die Baustelle insgesamt von vornherein so einzurichten ist, dass baubedingte, schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden (s. DIN 19639). Ich würde es begrüßen, wenn sich diese Passage auch in der Planzeichnung wiederfindet. Die Aussage aus dem Umweltbericht, dass die</p>	<p>I gegeben. Die Fläche wird daher als im Grundsatz gut geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage angesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des im Niedersächsischen Klimagesetz verankerten Mindestziels, 0,5 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen, ist das von der Samtgemeinde Tarmstedt angestrebte Ziel, bis zu 1 % der Gemeindefläche entsprechend zu nutzen, als angemessener und verantwortungsbewusster Beitrag zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zu bewerten.</p> <p>Den Kommunen ist freigestellt, welche Flächenkulisse in welchem Umfang für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Im September 2025 wurde in einer Sitzung des Samtgemeinderates die Ausweisung der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die Überschreitung des Zielwertes des Landes beraten und erneut beschlossen. Das 1%-Ziel der Samtgemeinde behält damit Bestand.</p> <p>Durch die laufenden, bzw. inzwischen abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungen wird das gesetzte Ziel von 1,0 % des Samtgemeindegebietes nicht überschritten. Es ist davon auszugehen, dass sich die tatsächlich für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommenen Flächen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen verringern werden, da die Flächennutzungsplandarstellungen nicht parzellenscharf sind. Gleichwohl ist das seitens der Samtgemeinde angesteuerte Ziel absehbar erreicht.</p> <p><u>Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf den Abstand von Bebauung zum Wald, der sich aus der Raumordnung ergibt, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft den Bebauungsplan und ist auf dessen Ebene abzuwägen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die F-Planänderung aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausführungen, Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Bebauungsplan und sind auf dessen Ebene abzuwägen.</p> <p>Die Übernahme der Anregungen in den Umweltbericht wird geprüft und der Umweltbericht ggf. nachrichtlich konkretisierend angepasst.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Bodenfunktionen in vollem Umfang wieder hergestellt werden, erachte ich jedoch als zu optimistisch und beschönigend. Durch den Einsatz von schweren Geräten auf der Fläche wird es definitiv zu einer deutlichen Verdichtung kommen, die durch geeignete Maßnahmen reduziert werden, aber auch durch nachträgliche Bodenlockerungen nicht vollständig aufgehoben werden können.</p> <p>Bezüglich der Maßnahmenfläche A1 CEF besteht innerhalb des Umweltberichts ein Widerspruch. Auf Seite 58 heißt es: „Nach Beendigung der Bauphase ist der Schutzzaun abzubauen. Die Flächen sind im Anschluss zu halboffenen Habitaten zu entwickeln und zu pflegen (vgl. Kompensationsmaßnahme A1). Auf Seite 63 steht dagegen, dass :“Diese Maßnahme stellt gleichzeitig einen vorgezogenen Ausgleich für ein Brutpaar der Heidelerche dar.“ Wenn die Maßnahme eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstellen soll, dann sollte sie vor dem Beginn der Bauphase umgesetzt sein. In der Planzeichnung ist es auch so beschrieben, daher ist der Umweltbericht redaktionell zu überarbeiten, um keine Missverständnisse zu erzeugen. Ansonsten erachte ich die geplante Pflege der Fläche als geeignet und zielführend und begrüße die Schutzmaßnahmen der Flächen während der Bauphase.</p> <p><u>Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</u></p> <p>Für Solarparks ist das GAA im Bereich Immissionsschutz zuständig.</p> <p><u>Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Im Geltungs- und Wirkungsbereich des Plangebietes existieren im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit grundsätzlich keine baulichen Anlagen mit Denkmaleigenschaften vorhanden seien könnten (§ 5 Abs. 1 NDSchG). Die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des NDSchG ist nicht von der Eintragung eines Kulturdenkmals in das Verzeichnis der Kulturdenkmale abhängig.</p> <p>Das nächstgelegene Baudenkmal, die Hofanlage Bachstraße 6 in Hanstedt, befindet sich rund 1000 m vom Vorhabengebiet entfernt. Nach § 8 NDSchG genießen Baudenkmale Umgebungsschutz, wonach Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen diese nicht erdrücken, verdrängen oder übertönen dürfen. Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis immer im Einzelfall zu beurteilen.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gewerbeaufsichtsamt wurde beteiligt.</p> <p><u>Zur Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Die örtliche Situation stellt sich derart dar, dass das Baudenkmal aufgrund der Entfernung, der sichtverstellenden Elemente (Bebauung und Bäume) und der Lage innerhalb der Ortschaft visuell vom Plangebiet abgeschirmt ist und keine Sichtbeziehungen zwischen dem Baudenkmal und dem Plangebiet hergestellt werden können. Daher wird das Baudenkmal durch das Vorhaben nicht im Sinne des § 8 NDSchG beeinträchtigt.</p> <p>Aus diesen Gründen stehen Belange des Denkmalschutzes der Änderung des Flächennutzungsplans und den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus überwiegt nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NDSchG das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist.</p> <p><u>Stellungnahme Kreisarchäologie</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Straßenverkehrsamt</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.</p> <p>Weitere interne Stellungnahmen liegen zurzeit nicht vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p><u>Zu Stellungnahme Kreisarchäologie:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme Straßenverkehrsamt:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme Abfallwirtschaft:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.1.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahmen werden wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht, der Umweltbericht wird ggf. angepasst. An der Planung wird festgehalten.</b></p>
<b>1.3.2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), vom 16.02.2026</b>		
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle</p>	<p><u>Zu Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Vorfeld der Planung wurde der Verlauf der Gasleitung ermittelt und in der verbindlichen Bauleitplanung die entsprechenden Schutzstreifen berücksichtigt. Die EWE als zuständige Leitungsbetreiberin wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belang beteiligt (siehe Nr. 1.3.7).</p>

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung</b>
------------	---	---

	<p>Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Objektname</th> <th style="width: 20%;">Betreiber</th> <th style="width: 20%;">Leistungstyp</th> <th style="width: 40%;">Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgas-Transportleitung Hüntorf-Rockstedt / Wurthfleth / Aschwarden - Rockstedt</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>Betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG</p>	Objektname	Betreiber	Leistungstyp	Leistungsstatus	Erdgas-Transportleitung Hüntorf-Rockstedt / Wurthfleth / Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	Betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsträger wurde sowohl im Zuge des Scopings als auch in der nun erfolgten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Das Vorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.</p> <p><u>Zu Hinweise:</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Nibis ® Kartenserver fand bei der Erstellung der Planunterlagen Verwendung. Vor Baubeginn bzw. bereits zur Erstellung einer Statik werden Baugrundgutachten eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Änderungsgebiet befindet sich innerhalb des Gebiets des Erdölaltvertrages E 0539 der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH. Rechtsnachfolger der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH ist die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, die mit Stellungnahme vom 14.05.2025 ihre Nichtbetroffenheit mitgeteilt hat.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bei der Auswahl von den Ausgleichs- und Kompensationsflächen berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leistungstyp	Leistungsstatus							
Erdgas-Transportleitung Hüntorf-Rockstedt / Wurthfleth / Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	Betriebsbereit / in Betrieb							

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsführung wurde berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.2.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>
<b>1.3.3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vom 16.02.2026</b>		
	<p>Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken.</p> <p>Die Auswirkungen bezüglich der möglichen Blendwirkung sind soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Gutachten zu belegen.</p> <p>Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes, gerne digital.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Aussage, dass keine Bedenken aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.3.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>
<b>1.3.4. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, vom 11.02.2026</b>		
	<p>Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</p> <p>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene flächenhafte Bebauung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Grundsätze und Ziele des Raumordnungsprogrammes werden berücksichtigt. Die Anlage hält zur nächsten Bebauung und zu Schutzgebieten einen ausreichenden Abstand ein. In der Begründung sind bereits Ausführungen zum Immissionsschutz vorhanden. Die Fläche ist bereits eingegrünt. Beeinträchtigungen auf den Artenschutz wurden gutachterlich ermittelt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen der FF-PVA werden nur zu einem geringen Anteil versiegelt und die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung rückstandsfrei entfernt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Industriegebieten oder großen Parkplatzflächen des großflächigen Einzelhandels ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll, ebenso wie an das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens 2015.</p> <p>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p>	<p>Der Samtgemeinde ist bewusst, dass ein Teil der Solarenergiegewinnung auf bereits versiegelten Flächen erfolgen soll. Jedoch hat sie selbst nur wenig Handhabe darüber, dass der Ausbau auf versiegelten Flächen vorangetrieben wird. Die Regelungen der NBauO sind unmittelbar durch die jeweiligen Bauherren, bzw. Fachplaner, beispielsweise bei der Erneuerung von Dachflächen zu berücksichtigen. Der Ausbau auf bereits versiegelten Flächen hängt somit stark von meist privaten Investitionen und Planungen ab. Das Vorhaben trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zur Reduktion der Inanspruchnahme fossiler Energieträger zur Stromproduktion bei.</p> <p>Durch entsprechende Abstände sowie die vorhandene Eingrünung der Fläche werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegend gewahrt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.4.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>
<b>1.3.5. Industrie- und Handelskammer Stade, vom 29.01.2026</b>		
	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Abschluss des Verfahrens.</p> <p><b>Stellungnahme vom 07.07.2025</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir derzeit keine grundlegenden Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Gasleitung (Vorranggebiet Gasfernleitung des RROP Rotenburg (Wümme)), die das Plangebiet kreuzt, ist von hoher Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft, die auf eine verlässliche Energieversorgung angewiesen ist. Eine Einschränkung der Versorgungsleitung durch die vorliegende Planung sollte vermieden werden. Wir begrüßen daher, die bereits vorgenommene frühzeitige Berücksichtigung der Trasse im vorliegenden Bebauungsplan. Falls noch nicht geschehen, empfehlen wir, die Planung mit dem Betreiber der Gasleitung abzustimmen und dessen Anregungen oder Bedenken zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung zur Stellungnahme vom 07.07.2025:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Betreiber der Gasleitung wurde im Zuge des Scopings beteiligt (siehe Stellungnahme 1.3.7.).</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.5.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
<b>1.3.6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 16.01.2026</b>		
	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.</p> <p>Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.</p> <p>Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll. Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Breddorf dargestellt.</p> <p>Die Planung umfasst eine Größe von insgesamt ca. 9,97 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland).</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Samtgemeinde ist bewusst, dass ein Teil der Solarenergiegewinnung auf bereits versiegelten Flächen erfolgen soll. Das gem. §3 Abs. 3 Satz 3 a NKlimaG formulierte Ziel sieht allerdings vor, zusätzlich auf mindestens 0,5% der Landesfläche Strom aus Photovoltaik Freiflächenanlagen zu erzeugen. Dies resultiert aus der nur eingeschränkten Flächenverfügbarkeit für Bestandslagen. Bei allen Neubau- und Erneuerungsvorhaben besteht demgegenüber gem. NBauO eine Solarpflicht.</p> <p>Der Flächeneigentümer stellt vorliegend seine Fläche für die FF-PVA zur Verfügung. Es bestehen keine Pachtverträge mehr für die Fläche, diese sind ausgelaufen und wurden unter anderem aus Altersgründen nicht verlängert. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. Dies wird bereits in der Begründung beschrieben.</p> <p>Es ist kaum möglich, Freiflächen in Anspruch zu nehmen, bei denen keine Belange berührt werden. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist im Regelfall am konfliktärsten, da naturschutzfachlich hochwertigen Flächen ein höherer Schutzstatus eingeräumt wird.</p> <p>Auf kommunaler Ebene erfolgt mit dem Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Tarmstedt eine kommunale Steuerung des Ausbaus der FF-PV-Anlagen. Zudem wird in dem Kriterienkatalog eine Zielaussage dazu getroffen, wie viel Fläche in der Samtgemeinde für FF-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Hinsichtlich der anderen erneuerbaren Energieträger hat die Kommune kaum Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit geringen Bodenzahlen wird grundsätzlich empfohlen. In der Region und auch im Planänderungsgebiet sind viele Flächen mit niedrigen Bodenzahlen vorhanden, welche im Regelfall auf Ackerflächen und so auch im Planänderungsgebiet (Bodenzahl von 16) vorhanden sind.</p> <p>Durch eine kompakte Modulbelegung kann eine effiziente Flächennutzung erfolgen. Für die Stromerzeugung durch Agri-PV-Anlagen müssten aufgrund der erforderlichen Abstände für die Vorgewende und Bewirtschaftung wesentlich größere Flächen in Anspruch genommen werden. Zudem sind auf der Fläche durch die Gasleitung, den</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 9,97 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten. Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsexpensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.</p> <p>Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen. Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die - auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe - im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p> <p>Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>verrohrten Gräben und die einzuhaltenden Waldabstände Faktoren vorhanden, die die Wirtschaftlichkeit einer Agri-PV-Anlage einschränken. Ergänzend ist im Vergleich zur Energieerzeugung aus Biomasse die Flächeneffizienz von Freiflächen-PV-Anlagen höher als die Stromerzeugung aus Anbaubiomasse.</p> <p>Die Kompensation erfolgt innerhalb des Planänderungsgebiets, sodass keine externen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Wie sich in einigen Jahrzehnten die rechtliche Lage zum Grünlandumbruch verhält, kann nur spekuliert werden. Diese Bewertung hat dann nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen zu erfolgen.</p> <p>Wie zuvor bereits erläutert, stellt der Flächeneigentümer als Landwirt seine Fläche für die FF-PVA bewusst zur Verfügung. Es bestehen keine Pachtverträge mehr für die Fläche, diese sind ausgelaufen und wurden unter anderem aus Altersgründen nicht verlängert. Somit liegen keine starken Betroffenheiten oder Existenzgefährdungen von Pächtern vor. In der Begründung wird dies bereits beschrieben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Auswahl der Kompensationsflächen wurde die Inanspruchnahme außerlandwirtschaftlicher Flächen geprüft. Es werden Flächen innerhalb des Planänderungsgebiets zur Kompensation herangezogen. Somit ist keine Inanspruchnahme plangebietsexterner Flächen erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.6.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
<b>1.3.7. EWE NETZ GmbH, vom 20.01.2026</b>		
	<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NBS_Netztechnik_GW@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftportal</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der konkreten Vorhabenplanung hat sich der Vorhabenträger mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Verwirklichung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.7.:</b>  <b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>
<b>1.3.8. NABU Bremervörde-Zeven, vom 17.01.2026</b>		
	<p>Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.</p> <p>1. Nach unserer Einschätzung entspricht die Entscheidung des Samtgemeinderats der Samtgemeinde Tarmstedt bei der Festlegung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der gesamten Samtgemeinde Tarmstedt nicht den Vorgaben des § 1a Abs 2 BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Mit der dokumentierten Planungsabsicht, dass die Samtgemeinde sich zum Ziel gesetzt hat, insgesamt bis zu 1,0 Prozent ihrer Fläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik freizugeben (187 Hektar) überschreitet die Samtgemeinde dieses Gebot deutlich.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat im NKlimaG festgelegt, dass der Schwerpunkt der Solarenergiegewinnung auf versiegelten Flächen erfolgen soll. Zusätzlich wurde im NKlimaG ergänzend aufgeführt, dass bis 2033 lediglich 0,5% der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Orientierungswert sollte bei jeder Raumplanung durch die Kommunen beachtet werden und nicht wie in der Samtgemeinde Tarmstedt mit den vorliegenden Planungen (35.; 36.; 37.; 41. und 42. Flächennutzungsplanänderung) bereits 2026 um 100% überschritten werden.</p>	<p><u>Zu 1.:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die grundsätzliche Planung der Freiflächen-PV-Anlagen in der Samtgemeinde und nicht unmittelbar diese Planung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Blick.</p> <p>Durch die PV-Anlagen werden lediglich geringfügig Flächen vollständig versiegelt und nach Nutzungsaufgabe auch wieder zurückgebaut. Die Fläche wird für die Zeit der Nutzung als PV Anlage aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen, Düngemiteleinträge, Befahrungen mit schweren Maschinen und regelmäßige Flächenumbrüche entfallen somit für die Dauer der Nutzung für die Gewinnung von Solarenergie.</p> <p>Der Samtgemeinde ist bewusst, dass ein wesentlicher Teil der Solarenergiegewinnung auf bereits versiegelten Flächen erfolgen soll. Jedoch hat sie selbst nur Zugriff auf Flächen in Ihrem Eigentum. Der Ausbau auf bereits versiegelten Flächen hängt stark von meist privaten Investitionen und Planungen ab.</p> <p><b>Zusätzlich sollen</b> gem. NKlimaG <b>mind.</b> 0,5% der Landesfläche für die Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Samtgemeinde möchte aktiv zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen und in dem Zuge über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen steuern, da sie kaum Handhabe bei der Steuerung anderer Erneuerbarer Energieträger hat. So ist für den Ausbau der Windenergie das auf Landkreisebene erstellte Regionale Raumordnungsprogramm mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie wesentlich.</p> <p>Es handelt sich bei der Zielsetzung des NKlimaG um einen <b>Mindest-</b> und keinen Grenzwert, bzw. explizit keine Obergrenze.</p> <p>So heißt es im Gesetz:  <i>„(1) Niedersächsische Klimaziele sind: [...]“</i></p> <p><i>3. die bilanzielle Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 durch</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>2. Insgesamt sehen wir eine größere Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt sehr kritisch, da gemäß den aktuellen Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über 10% der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Durch eine Kombination von erhöhten Flächeninanspruchnahmen für unterschiedliche Planungszwecke kommt es zu Wechselwirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tier, Pflanzen/Biotop und Boden, die bei Flächennutzungsplanänderungen zu beachten sind. Dabei sollte auch der zukünftige Bedarf an Flächen für Bauvorhaben von Großbatteriespeicher berücksichtigt werden. Zu dieser Konfliktsituation (großräumige Flächeninanspruchnahme in der Samtgemeinde Tarmstedt durch Planungen im Zusammenhang mit Solar- und Windenergie) fehlen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung weiterhin Erläuterungen.</p> <p>3. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist unter Punkt 6. Grünordnung die Vorgabe der jährlichen Mahd des Sondergebietes festgehalten. Die Ausführung sind dahingehend zu ergänzen, dass das Mahdgut zeitnah aus der Fläche entfernt werden muss. Das Mulchen der Fläche ist zu verbieten.</p> <p>4. Die Pflegehinweise für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind ebenfalls um die Verpflichtung zur zeitnahen Abfuhr des Mahdgutes zu ergänzen. Auch dort muss das Mulchen der Fläche verboten werden.</p> <p>5. Grundsätzlich sollten Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung (Art und Ausstattung der Beleuchtung, Dauer der Beleuchtung) in der</p>	<p>a) die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf <b>mindestens</b> 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel bereits Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt, [...]“ § 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG</p> <p>Kommunen können diesen Wert im Rahmen ihrer Planungshoheit überschreiten und weitergehende Beiträge leisten, wenn geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Eignung der Flächen wurde bereits in der Begründung dargelegt. Zudem wird bereits in der Begründung dargelegt, dass durch die derzeit laufenden und bisher abgeschlossenen Flächennutzungsplanänderungen der Zielwert von 1,0 % der Fläche des Samtgemeindegebiets <b>nicht</b> überschritten wird.</p> <p><u>Zu 2.:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Planung der Vorranggebiete für Windenergie kann die Samtgemeinde kaum steuernd mitwirken. Vorliegend möchte sie durch die Steuerung der Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen aktiv zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.</p> <p>Der Hinweis auf die zu berücksichtigenden Wechselwirkungen wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzgüter werden bei jeder Bauleitplanung im Umweltbericht betrachtet und sind auch beim Ausbau der Windenergie zu berücksichtigen.</p> <p>Die Errichtung von Großbatteriespeichern erfolgt vorwiegend im Umfeld von Umspannwerken, Netzknotenpunkten, an ehemaligen Kraftwerkstandorten oder entlang von Hochspannungsleitungen. Derzeit sind keine Projekte für Großspeicheranlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt bekannt. Zudem befinden sich keine Umspannwerke oder großen Hochspannungsfreileitungen im Samtgemeindegebiet, sodass bezüglich der Großbatteriespeicher auch zukünftig kein Konfliktpotenzial gesehen wird. Es ist zudem zum jetzigen Stand nicht absehbar, inwiefern Großbatteriespeicher zukünftig in der Samtgemeinde geplant sein könnten. Daher wird von Erläuterungen zu dem Themenbereich in der Begründung abgesehen. Großbatteriespeicher sind zudem nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p><u>Zu 3.:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft den Bebauungsplan und wird auf dessen Ebene abgewogen.</p> <p><u>Zu 4.:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft den Bebauungsplan und wird auf dessen Ebene abgewogen.</p> <p><u>Zu 5.:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft den Bebauungsplan und wird auf dessen Ebene abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Bauleitplanung berücksichtigt und in den Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung besonders wichtig, da sich das Planvorhaben außerhalb von Ortsstrukturen in der freien Natur befindet.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer kritischen Stellungnahme und um eine Eingangsbestätigung per Mail.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der NABU Bremervörde-Zeven Nabu hat eine Eingangsbestätigung erhalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zu 1.3.8.:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird wie beschrieben zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Planunterlagen ergeben sich nicht. An der Planung wird festgehalten.</b></p>

**Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

Die Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Für die Planunterlagen ergeben sich auf F-Plan Ebene keine Änderungen. An der Planung wird festgehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

**2. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.